

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Sekretariat -

Eingang: 09. Mai 2006

Bioland

ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

16 (10) 09 0-E

Ausschussdrucksache

15. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Mittwoch, 17.05.2006

Öffentliche Anhörung zum Thema: „Vorschlag für eine EU-Öko-Verordnung“

HIER: Beantwortung des Fragenkatalogs zur Vorbereitung der Anhörung
im Namen des Bioland e.V., Kaiserstraße 18, 55116 Mainz

1. In welchem Maße bestehen für die deutschen Öko-Betriebe wegen der derzeit gültigen Verordnung Wettbewerbsverzerrungen?

Wettbewerbsverzerrungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Umsetzungspraxis in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. So wird die Anwendung möglicher Ausnahmen von bestehenden Regelungen nicht konsequent hinsichtlich ihrer Notwendigkeit überprüft. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich innerhalb Deutschlands aufgrund unterschiedlicher Implementierung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unterschiedlicher, teilweise kostenintensiver Verwaltungsabläufe.

2. Wie wird sich die geplante Änderung der EU-Verordnung auswirken, bzw. ist die geplante Neufassung überhaupt notwendig?

Die Totalrevision einer Verordnung ist u.E. nicht gerechtfertigt. Die bestehenden Regelungen haben sich insgesamt bewährt und sollten auf der bestehenden Basis weiter entwickelt werden. Die seit 1991 entwickelte Anwendungspraxis sowie die damit verbundene Rechtssicherheit erleichtern Unternehmen den Einstieg in die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von bzw. mit Bioprodukten.

Der Versuch der EU-Kommission, die Verordnung neu zu formulieren, verursacht in der gesamten Lebensmittelkette Verunsicherung und Kosten. Die Wirkungen einzelner Regelungsvorschläge sind hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen schwer vorhersehbar. Die Eigeninitiative, die zur Entwicklung des Bio-Sektors geführt hat, wird deutlich geschwächt und scheint insgesamt von Seiten der EU-Kommission nicht gewünscht.

3. **Welche Kritikpunkte haben Sie an den Vorschlägen der Kommission? Geben Sie in Ihrer Begründung bitte auch Ihre Einschätzung ab, welche Konsequenzen Sie für den deutschen und europäischen Markt in Bezug auf Verbraucher- Erzeuger- und Handelsinteressen im Segment des Bio-Lebensmittelmarktes und die Landwirtschaft erwarten, sollten die Vorschläge umgesetzt werden?**

Artikel 1 – Außer-Haus-Verpflegung

Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung sollen zukünftig nicht mehr der EU-Ökoverordnung und damit nicht mehr einem entsprechenden Kontrollverfahren unterstehen.

Mögliche Konsequenzen:

Verlust an Verbrauchervertrauen und eingeschränkte Differenzierungsmöglichkeiten für betroffene Unternehmen am Markt.

Artikel 9 – Landwirtschaftliche Erzeugung

Landwirtschaftliche Unternehmen sollen nach Auffassung der EU-Kommission weitere Unternehmen als Dienstleister nur noch beauftragen können, wenn diese direkt selbst im EU-Kontrollsystem angemeldet sind. Eine Kontrolle dieser Unternehmen im Rahmen der Betriebskontrolle des landwirtschaftlichen Unternehmens wäre damit nicht mehr möglich. Mögliche Konsequenzen: Unterauftragnehmer, die nur zu einem geringen Teil für Biobetriebe tätig sind, melden sich nicht im EU-Kontrollsystem an. Regionale Verarbeitungs- und Vermarktungswege werden dadurch eingeschränkt.

Besondere Schwierigkeiten sind für die ökologische Bienenhaltung zu erwarten. Die vorgesehenen Neuregelungen verhindern eine ökologische Bienenhaltung in Deutschland.

Artikel 16 – Flexibilisierung

Die EU-Kommission beabsichtigt, Ausnahmen von Produktionsvorschriften zu ermöglichen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Erhaltung traditioneller Lebensmittel notwendig erscheint.

Mögliche Konsequenzen:

Ausnahmeregelungen bergen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Mindeststandards werden aufgehoben und die Kommunikation eines Basisstandards gegenüber dem Verbraucher wird erschwert.

Artikel 17 – Schutz von Bio-Auslobungen

Der Begriff „Bio“ wird nicht mehr konsequent geschützt. Der Schutz wird auf wenige Begriffe eingengt und eröffnet die Möglichkeit, auch konventionell erzeugte Produkte so am Markt zu platzieren, dass Verbraucher getäuscht werden könnten.

Mögliche Konsequenz: Verbrauchervertrauen geht verloren – zum Schaden der gesamten Biobranche.

Artikel 20 – Verbot der allgemeinen Auslobung strengerer Richtlinienstandards

Die EU-Kommission sieht ein Verbot allgemeiner Aussagen bezüglich strengerer Richtlinienstandards vor, sofern diese nicht belegbar sind, um unfairen Wettbewerb und Verbrauchertäuschung zu verhindern. Da dieses Ziel jedoch mit weiteren EU-Rechtsvorschriften geregelt ist, bedarf es hierzu keiner weiteren Bestimmungen im Rahmen der EU-Ökoverordnung. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass eine Ausdifferenzierung des Marktes über besondere Qualitätszeichen und Marken behindert wird.

Mögliche Konsequenz: Der internationale Handel wird über ein „Einheits-Bio“ erleichtert,

marktwirtschaftliches Handeln über besondere Leistungen sowie die konsequente Weiterentwicklung ökologischer Standards außerhalb der staatlichen Rechtssetzung werden erschwert.

Artikel 22 bis 26 – Kontrollverfahren

Der Entwurf der EU-Kommission enthält keine klaren Regelungen zur Durchführung der Kontrollen. Die alleinige Integration in das System der amtlichen Kontrollen der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nach VO (EG) Nr. 853/2004 lässt befürchten, dass die bewährte Prozesskontrolle vom Acker bis zum Teller zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird.

Mögliche Konsequenzen:

Ein einheitliches Kontrollverfahren im Sinne einer Prozesskontrolle wäre innerhalb Europas nicht mehr gegeben. Kontrollen in Europa und insbesondere in Drittländern könnten völlig unterschiedlich ausgestaltet werden.

Artikel 31 und 32 – Produktionsvorschriften, Verwaltungsausschuss und Durchführungsbestimmungen

Bislang fehlen Durchführungsbestimmungen zu Zielsetzungen, die die EU-Kommission formuliert hat. Weder Landwirtschaft noch Verarbeitung und Handel wissen, welche Anforderungen zukünftig an sie gestellt werden.

4. Welche Aspekte werden von der Kommission nicht aufgegriffen und sollten Ihrer Ansicht nach in einem neu geordneten Rechtsbereich Berücksichtigung finden.

Die Außer-Haus-Verpflegung sollte unbedingt in den Regelungsbereich mit einbezogen werden.

5. In welchen Punkten leistet die Novelle einen Beitrag zur Entbürokratisierung, Deregulierung und Vereinfachung des EU-Agrarrechts?

Ein entsprechender Beitrag ist nicht zu erkennen.

6. Inwieweit kann EU-weit eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Erzeugung von Ökoprodukten und deren ordnungsgemäße Bezeichnung im Handel gewährleistet werden? Welche Erfahrungen gibt es hierzu?

Das bisherige Kontrollsystem hat sich u.E. in Deutschland und in Europa bewährt. Verbesserungsbedarf besteht bei der Durchführung des Kontrollverfahrens. Insbesondere bedarf es eines reibungslosen Austausches zwischen Kontrollbehörden innerhalb Deutschlands und Europas im Verdachtsfall.

- 7. Beurteilen Sie bitte die aktuell durchgeführte Kontrollpraxis für Betriebe der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft in Europa. Halten Sie einen Wechsel, wie ihn die Vorschläge der EU-Kommission vorsehen für sinnvoll? Wenn nicht, was halten Sie an Änderungen für notwendig, um den Markt für ökologisch erzeugte Produkte nachhaltig weiter zu entwickeln?**

Alle Bioprodukte, sofern es sich um Lebens- oder Futtermittel handelt, unterliegen der VO (EG) Nr. 882/2004. Sofern damit jedoch der Anspruch auf die bisher übliche Prozesskontrolle vom ‚Acker bis zum Teller‘ aufgegeben wird, ist dies nicht zweckmäßig. Darüber hinaus lehnen wir die Verstaatlichung der Bio-Kontrolle ab. Die Zusammenarbeit mit privaten Kontrollstellen, die staatlich zugelassen werden, hat sich bewährt.

- 8. Kann angesichts des Vorschlags der EU-Kommission ein Irreführungsverbot bei der Bewerbung von Bio-Produkten im Sinne der Verbraucher durchgesetzt werden?**

Nein. Siehe hierzu die Anmerkungen zu Frage 3.

- 9. Beurteilen Sie die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften für Produkte aus dem Ökologischen Landbau nach ihrer Verbraucherfreundlichkeit und Missbrauchsanfälligkeit.**

Der Versuch, eine EU-weit einheitliche Kennzeichnung für Bioprodukte durchzusetzen, darf nicht dazu führen, dass am Markt eingeführte und von Verbrauchern geschätzte Kennzeichnungen ausgeschlossen werden. Der von der EU-Kommission vorgesehene Pflichthinweis „EU-biologisch, EU-ökologisch“ in allen EU-Sprachen ist nicht zweckmäßig, sofern das Produkt in mehreren Ländern mit einheitlicher Verpackung vertrieben wird. Vielmehr sollte in Erwägung gezogen werden, die Kontroll-Code-Nummer in der EU zu vereinheitlichen.

- 10. Wie sensibel schätzen Sie den Markt für ökologisch erzeugte Produkte im Falle eines Lebensmittelskandals (Missbrauchsvorfalles) ein?**

Der Erfolg ökologischer Produkte basiert auf einem uneingeschränkten Verbrauchervertrauen. Ein Bio-Lebensmittelskandal würde negative Verbraucherreaktionen unmittelbar hervorrufen.

- 11. Inwieweit sehen Sie die im Memorandum der Bundesregierung im November 2001 dokumentierten Ziele zur Weiterentwicklung der Vorschriften zum Ökologischen Landbau erfüllt? Eignen sich die vorgelegten Vorschläge der EU-Kommission, diese Ziele zu erreichen?**

Es ist nicht zu erkennen, dass der vorliegende Entwurf der EU-Kommission das Memorandum der Bundesregierung vom November 2001 berücksichtigt.

12. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Umwandlung des Regelungsausschusses in einen Verwaltungsausschuss?

Die Umwandlung würde zu einer Entdemokratisierung und Intransparenz von Entscheidungsprozessen führen.

13. Sehen Sie bei der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Liberalisierung des Handels mit erzeugten Produkten aus Drittstaaten die ordnungsgemäße Erzeugung und Kennzeichnung gewahrt?

Produktionsvorschriften und Durchführungsbestimmungen kommen aufgrund des Gleichwertigkeitsprinzips in Drittländern nicht zwingend zur Anwendung. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Bereich der Kontrollregelungen ist davon auszugehen, dass Kontrollen, die zukünftig von nicht akkreditierten lokalen Behörden durchgeführt werden müssen, unter Umständen nicht den erforderlichen Standards genügen.

Thomas Dosch
www.bioland.de

Anhang: Anmerkungen zu Details des Verordnungsentwurfs

Erwägungsgründe

(1) Unklar ist, was unter „natürlichen Verfahren“ zu verstehen ist. Im englischen Text wird hier von „natural substances and processes“ gesprochen. Wann sind Verfahren zur Herstellung von Lebensmitteln „natürlich“? Wer will das beurteilen bzw. definieren?

(9) Anstelle der bisherigen Formulierung „aus GVO oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse“ ist jetzt die Formulierung „aus oder durch GVO erzeugt“ getreten. Die ursprüngliche Formulierung wäre unbedingt beizubehalten (siehe auch Anmerkungen zu Artikel 2).

Artikel 1

Wir begrüßen die **Aufnahme der Außer-Haus-Verpflegung** in den Anwendungsbereich. Angemessene Regelungen für diesen Bereich müssen erarbeitet werden.

Es müsste geklärt werden, was unter 2.b) „...**verarbeitete pflanzliche und tierische Erzeugnissen**...“ zu verstehen ist. Wir sind der Auffassung, dass diese Formulierung auch anwendbar sein müsste auf technologisch oder diätetisch wirkende Zutaten gemäß Anhang VI A und technische Hilfsstoffe gemäß Anhang VI B der jetzigen Verordnung, wenn diese aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen stammen. In der Vergangenheit hat es hierzu Irritationen gegeben, z.B. dass vorgeblich bestimmte Zutaten nach Anhang I des EU-Grundlagenvertrages nicht unter die Verordnung fallen, obwohl dies verarbeitete Erzeugnisse aus tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen sind und zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. **Die Substanzen gemäß Anhang VI A und B müssen in den Geltungsbereich der Verordnung kommen!** Deshalb meinen wir, dass der Anwendungsbereich noch klarer gefasst werden müsste. Es müsste klar gestellt werden, dass es sich um *„Lebensmittel aus verarbeiteten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen“* handelt. Dadurch wäre klargestellt, dass die Funktion des Produktes als Lebensmittel ausschlaggebend für die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung ist und nicht primär die Herkunft der Rohwaren aus der Landwirtschaft und deren Anerkennung als landwirtschaftliches Erzeugnis. Dies ermöglicht es, Lebensmittel, die bisher nicht im Geltungsbereich der VO sind, eindeutig in diesen zu integrieren. Dies ist notwendig, um das Verbrauchervertrauen in Öko-Lebensmittel zu stärken.

Artikel 2

Die Regelungen zu GVO sind eher noch schärfer als im ersten Verordnungsentwurf. Abgesehen davon, dass der Bezug zur GVO-Kennzeichnungsverordnung und damit zur 0,9 % Kennzeichnungsschwelle nun eindeutig ist, werden gleichzeitig die Bestimmungen zum Nachweis der GVO-Freiheit verschärft. So sind für alle Stufen GVO-Freiheits-Nachweise erforderlich.

Wichtig ist, dass die ALOG-Interpretation Geltung behält. Diese geht davon aus, dass der „letzte lebende Organismus“ kein GVO sein darf. In der neuen Regel wird die Stufe der Substrate (Futtermittel) einbezogen. Das führt in vielen Bereichen zu einer deutlichen Verschär-

fung, die nicht mehr den Marktrealitäten entspricht. Die **alte Derivatformulierung muss belassen** werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Textpassagen in den Artikeln 4, 7, 13, 14 und 17. Wir schlagen vor, in der alten Formulierung die Begriffsbildung „aus und durch“ schlicht durch eine konsequente Verwendung des Begriffs „aus“ zu ersetzen.

Punkt (v), **Gleichwertigkeit**: Der Begriff Gleichwertigkeit wäre von eminenter Bedeutung im Zusammenhang insbesondere mit den Vorschlägen zur Flexibilisierung der Verordnung. Deshalb meinen wir, dass eine noch präzisere und genauere Definition notwendig wäre.

Artikel 3 und 5

Wir begrüßen im Grundsatz den Aufbau der Verordnung auf Zielen und Grundsätzen. Bislang beschränkte sich die Verordnung allerdings auf die produktions-, verarbeitungs- und handelsspezifischen Besonderheiten der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Allgemeine Aussagen im vorliegenden Vorschlag wie zur Umwelt (Artikel 3 (a) (i)) oder zum Ressourcenschutz Artikel 5 (c) beinhalten zumindest die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung auch **auf den Einsatz allgemeiner Produktionsmittel oder -maßnahmen auszuweiten**, wie z.B. auf Mengen und Arten anzuwendender Energien. Dies lehnen wir ab und fordern, die Verordnung auch bei Zielen und Grundsätzen weiterhin auf die produktions-, verarbeitungs- und handelsspezifischen Besonderheiten zu beschränken. Ebenso sind manche Formulierungen in ihrer Bedeutung unklar. Was z.B. bedeutet „hauptsächliche“ Nährstoffversorgung über den Boden oder „höchster Standard“ im Tierschutz? Letztere Formulierung öffnet Streitigkeiten Tor und Tür.

Völlig unverständlich ist, dass jenseits von Umwelt-, Tier- und Ressourcenschutz ein wesentliches Ziel des Öko-Sektors, möglichst **natürliche, gesunde, hochwertige und weitgehend unbelastete Lebensmittel** zu erzeugen, ausgeklammert oder vergessen worden ist.

Es müsste sicher gestellt sein, dass mit den Detailregelungen in den Durchführungsbestimmungen die Grundsätze als erfüllt gelten und die Auswirkungen der Detailregelungen nicht nochmals an den Grundsätzen gemessen werden. Auch dürfen die Grundsätze nicht so wirken, dass beliebige nicht geregelte Sachverhalte plötzlich Gegenstand der Zertifizierung werden oder vor Gericht Gegenstand der Argumentation (z..B. Umweltmanagement in Unternehmen). Es darf in diesem Bereich nicht zu Rechtsunsicherheit und Willkür kommen. Dringend muss geklärt werden, wie die Grundsätze und Ziele im Rechtskontext wirken. Entsprechende klare Formulierungen sind in das Gesetz aufzunehmen.

Als Grundsätze empfehlen wir die **„Basic Standards“ der IFOAM**. Sie sind Ergebnis eines breiten weltweiten Konsultations- und Meinungsbildungsprozesses des Öko-Sektors und sind entsprechend ausgereift.

Wir geben zu bedenken, dass Begriffe wie **"naturähnliche Verfahren"** nicht zweckdienlich sind. Wir lehnen deren Verwendung daher ab. Landwirtschaft und Verarbeitung sind immer Kulturtätigkeit und nie Naturtätigkeit. Hier könnte eine Formulierung gewählt werden wie: *„Herstellung von Lebensmitteln und anderen Agrarerzeugnissen, die der Verbrauchererwartung an diese Erzeugnisse entsprechen.“*

Artikel 6

Die Formulierung dieser Grundsätze ist prinzipiell zu begrüßen. Sie müssten jedoch getrennt werden in die Bereiche der **Lebensmittel und der Futtermittel**. Die Bereiche sind erheblich unterschiedlich in Bezug auf Ausrichtung, Qualitätsanforderungen und öffentliche Wahrnehmung.

Artikel 7

Es wäre nicht sinnvoll, bei jedem Öko Produkt oder Futtermittel eine Bestätigung zu verlangen, dass diese **ohne GVO hergestellt wurden**, da die Öko-Auslobung schon eine Bestätigung dieses Sachverhaltes darstellt. Deshalb wäre dieser Satz wie folgt zu ändern: *Beim Zukauf von Produkten, die nicht aus der ökologischen Erzeugung und Verarbeitung stammen und die zur Erzeugung ökologischer Lebensmittel oder Futtermittel vorgesehen sind, muss sich der Betriebsinhaber vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die Produkte nicht aus GVO hergestellt wurden.*

Artikel 8

Zu 1 (g) „**Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, wenn ...“: Wir sehen hier die Gefahr, dass trotz Zulassung in Artikel 11 die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung in Frage gestellt werden könnten. Deshalb wäre die erste Bedingung „...wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung vereinbar sind...“ zu streichen.

Formulierungen wie „die Belastung der Umwelt ist so gering wie möglich zu halten“ oder „Bodenbearbeitungsverfahren erhalten oder erhöhen die organische Substanz“ sind als Zielformulierungen in Ordnung, aber **als Vorschrift problematisch**, da dann z.B. schon gängige Verfahren wie Mulchen, Pflügen, Hacken oder Striegeln verboten werden könnten.

Problematisch ist weiterhin, dass keine Ausnahmeregelungen für die Verwendung **konventionellen Saatguts und Vermehrungsmaterials** mehr vorgesehen sind bzw. in Notfällen durch die Kommission ohne Mitwirkung der Betroffenen festgelegt würden.

Artikel 9

Die im neuen Entwurf vorgesehene Haltung von Bio-Tieren auf konventionellen Flächen und von konventionellen Tieren auf Bio-Flächen halten wir für zu allgemein, da sie im Kern nur für die ökologische Wanderschäferei Bedeutung hat (haben sollte).

Zu 1 (b) (ii) Diese sehr weit gefasste Regelung kann unter Umständen dazu genutzt werden, die aktuellen **Haltungsbedingungen** kostenerhöhend zu verschärfen. Da es in Deutschland jetzt schon in vielen Bereichen der Tierhaltung mit der Normenerfüllung Probleme gibt, müsste hier eine offener Formulierungen verankert werden.

Insbesondere lehnen wir das kategorische **Anbindeverbot** ab. Damit würde der mühsam errungene Kompromiss der VO 1804/99 aufgekündigt - mit verheerenden Folgen für etliche

Betriebe und die gesamte ökologische Lebensmittelwirtschaft. Gleiches gilt für die erst im Sommer 2005 verabschiedeten Regelungen für die Verwendung konventioneller Futtermittelanteile für Schweine und Geflügel.

Die vorgesehenen verschärften Vorschriften, wonach die umgebende Vegetation von ökologisch bewirtschafteten Bienenstöcken aus ökologischer Bewirtschaftung oder natürlicher Vegetation bestehen muss, würde das **Ende der ökologischen Imkerei**, zumindest in Deutschland, bedeuten. Die jetzige Regelung ist der Kompromiss aus einem aufwändigen Abstimmungsprozess und ist deshalb beizubehalten. Die vorgelegten Bestimmungen zur Imkerei sind rudimentär, hier müssen wichtige Ergänzungen (z.B. Haltungsverfahren, Wachs) getroffen werden.

Formulierungen, wie „der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung ... möglichst gering gehalten werden“ oder „das Leiden der Tiere ist so weit wie möglich zu vermeiden“ sind als Zielformulierung in Ordnung, aber **als Vorschriften problematisch**, weil sie zu schwierigen Durchführungsvorschriften führen können.

Zu 2: Es fehlt eine Regelung für Wildtiere einschließlich Fische. **Diese muss analog zur Regelung im Bereich Pflanzen (Artikel 8 Nr. 2) getroffen werden.** Insbesondere Wildfisch hat eine große Bedeutung in der Branche und es bedarf deshalb hierzu einer klaren Regelung.

Artikel 14

Der Begriff "**Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs**" ist grundsätzlich zu vermeiden. Dieser ist nicht realitätsnah und müsste ersetzt werden. Die Begriffsbildung wirkt problematisch im Hinblick auf die dort gelisteten Substanzen. Viele dieser unter den jetzigen Anhängen VI A und B gelisteten Substanzen sind landwirtschaftlichen Ursprungs. Selbiges gilt für Artikel 15 Punkt 1. Auch hier sollte dringend vermieden werden, den Begriff "Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs" in der Form weiter bestehen zu lassen. Wir halten eine genauere Beschreibung der dort geregelten Substanzen für richtig. Es müsste dann wie folgt formuliert werden: *„Zusatzstoffe und andere konventionelle Zutaten mit überwiegend technologischen und sensorischen Funktionen sowie Mikronährstoffe für diätetische Lebensmittel und technische Hilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind.“*

Weiterhin ist es entscheidend, dass die angesprochenen noch zu erlassenden **Kriterien die spezifischen Erfordernisse insbesondere bei diätetischen Lebensmitteln** berücksichtigen. Siehe hierzu auch den Kommentar zu Artikel 6.

Zu 3: Es ist nicht sinnvoll, bei jeder Öko-Zutat eine Bestätigung zu verlangen, dass diese ohne GVO hergestellt wurden, da die Öko-Auslobung schon eine Bestätigung dieses Sachverhaltes darstellt. Deshalb wäre der zweite Satz wie folgt zu ändern (siehe hierzu auch Anmerkungen zu Artikel 2): *Beim Zukauf von Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht aus ökologischer Erzeugung und Verarbeitung stammen und die zur Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln vorgesehen sind, muss sich der Hersteller vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Produkte nicht aus GVO hergestellt wurden“*

Artikel 16

Prinzipiell ist der Gedanke der **Flexibilisierung** unter dem Stichwort „gleichwertig“ statt „gleichartig“ einleuchtend. Der Versuch seiner Umsetzung unter dem Aspekt einer standortgerechten Entwicklung der Landwirtschaft zeigt aber, dass die Umsetzung große Schwierigkeiten aufwirft. Als Stichworte seien genannt: Vermarktbarkeit, Wettbewerbsverzerrung, Transparenz der erzeugten Produkte, Verbrauchervertrauen. Die in der Verordnung genannten Kriterien für die Flexibilisierung – insbesondere die prominente Nennung wirtschaftlicher Aspekte – sind so nicht akzeptabel. Diese müssten sehr viel stärker eingegrenzt werden, da sie ohnehin nur in sehr wenigen Fällen – bspw. der Tierhaltung – gerechtfertigt wären. Sie sind kein Mittel, um Übergangsregelungen zu vermeiden, denn diese sind in aller Regel nicht aufgrund regionaler Unterschiede erforderlich.

Auf jeden Fall müsste Transparenz hergestellt werden im Hinblick auf die Erteilung solcher Ausnahmeregelungen. Eine entsprechende öffentliche Datenbank, die aktuell laufende Ausnahmeregelungen listet, müsste erstellt werden.

Ausnahmen können nach dem Vorschlag nur von der Kommission gewährt werden. Diese Vorgabe ist für mögliche **Problemfälle** (z.B. regionaler Futternotstand) völlig untauglich, da Entscheidungswege viel zu lang sind. Hier sind subsidiäre Entscheidungen durch die Kontrollstellen zwingend erforderlich.

Es gibt keine ursächlichen Zusammenhänge zwischen traditionellen Lebensmitteln und Öko-Lebensmitteln. Es gibt letztendlich **traditionelle Lebensmittel** im Sinne dieser Definition, die ganz und gar nicht ökologisch sind. Deshalb macht deren Verbindung unter 2 f keinen Sinn und müsste ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 17

Der vorliegende Vorschlag erwähnt nun zwar explizit, dass die Verwendung der Begriffe Bio u.ä. in Markennamen ohne Einhaltung der EU-Öko-VO verboten ist. Da sich dieser Passus jedoch ausschließlich auf Markennamen bezieht und der Anwendungsbereich der Verordnung nach wie vor völlig anders als bislang abgegrenzt ist, bleibt weiterhin unklar, inwiefern auch künftig ein ausreichender **Schutz der Kennzeichnung** von Bio-Produkten gegenüber anderen Produkten gegeben ist, vor allem wenn irreführende Kennzeichnungen außerhalb des Markennamens erfolgen, wie bsp. „naturnah“ o.ä.

Eine deutliche Verschlechterung zum ersten Vorschlag der Kommission bedeutet die jetzt aufgenommene Möglichkeit, lediglich einzelne Bestandteile eines verarbeiteten Produkts in Öko-Qualität zu verwenden und deren Öko-Herkunft auszuweisen. Dies ist völlig überflüssig, da die meisten Bestandteile in der Zwischenzeit in Ökoqualität vorhanden sind. Damit entsteht eine Verwässerung sowie eine Täuschung des Verbrauchers und es werden Signale in eine völlig falsche Richtung gesendet.

Artikel 18

Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften sind kritisch zu sehen. Wir erkennen den Wunsch nach einer einheitlichen Kenntlichmachung von nach der EU-Öko-Verordnung erzeugten Produkten im europäischen Binnenmarkt an. Wir begrüßen aber sehr, dass dafür im jetzigen Vorschlag die Verwendung des EU-Bio-Siegels **nicht** vorgeschrieben wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aber schon allein durch die Sprachenvielfalt für eine **einheitliche europaweite Kennzeichnung** nicht geeignet. Sie würde zudem in Verbindung mit dem unter 6. genannten Aspekt eine EU-weit reglementierte Einheitsqualität festschreiben, einen unangemessenen Eingriff in die Rechte der Wirtschaftsbeteiligten darstellen und den Qualitätswettbewerb ausschalten. Hinzu kommt das Problem, dass damit auch Importware gekennzeichnet werden könnte (siehe auch unten). An dieser Stelle wäre es sehr viel sinnvoller, über eine **Vereinheitlichung des Kontrollvermerks** für alle nach der EU-Verordnung erzeugten Bio-Produkte nachzudenken.

Artikel 20

Besonders kritisch ist zu sehen, dass der Verordnungsentwurf die bisherige Praxis, wonach **über die EU-Verordnung hinausgehende Qualitätsstandards** auch benannt und beworben werden dürfen, unterbinden möchte. Die vorgesehene Ausnahme für „wahrheitsgemäße Tatsachenfeststellungen“ wirft mehr juristische Fragen auf, als dass sie Lösungen bietet. Die Regelung macht allenfalls Sinn für einzelstaatliche Regelungen, die einen freien Binnenmarkt behindern. Deshalb müssten im ersten Satz die Worte „*private oder*“ gestrichen werden. Damit würden Handelshemmnisse, die durch aufwändige Rezertifizierungssysteme von Nationalstaaten hervorgerufen wurden, unterbunden. Für Hersteller- oder Kollektivmarken, denen höhere Standards zugrunde liegen, bedeutet die Regelung einen inakzeptablen Eingriff in den Markt, in den Wettbewerb und die inhaltliche und regionale Qualitätsdifferenzierung. Eine Weiterentwicklung des Marktes ist auf Qualitätsdifferenzierungen und deren Darstellung angewiesen. Aus den genannten Gründen ist dieser Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Artikel 22

Das aufgenommene Prinzip der „**Risikoorientierung**“ begrüßen wir im Grundsatz. Problematisch ist, dass die Definition des Risikos bei den einzelnen Kontrollbehörden liegt und kein Basisniveau für die Risikoorientierung vorgesehen ist. Die Definition des Kontrollstandards durch die einzelnen Kontrollbehörden führt nicht zur geforderten **Harmonisierung**, sondern zu einer weiteren Heterogenität der Kontrollen. Die **Kontrollkosten** würden steigen, eine Rückerstattung durch entsprechende Programme (wie bislang) wäre nicht mehr möglich. In dieser Weise können die Regelungen daher keinesfalls akzeptiert werden.

Die Kontrolle von Unternehmen, die über **mehrere Bundesländer** hinweg arbeiten, wird komplizierter, da mehrere Kontrollbehörden involviert sein würden.

Wir bestehen darauf, dass bevorzugt **private Kontrollstellen** als kompetente Partner für die Firmen auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Eine weitere Bürokratisierung des Kontrollverfahrens ist nicht akzeptabel und muss auf jeden Fall vermieden werden.

Zu Punkt 7 ist zu bemerken, dass wir auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit z.B. beim Wareneingang eine EU-weite Vereinheitlichung der in Punkt 7 erwähnten **Code Nummer** für dringend notwendig halten. (Siehe auch Kommentar zu Artikel 18) Die bisherige Praxis, dass jedes Land andere Codenummernsysteme hat, führt oft zu Verwirrung und Fehlern bei den Praktikern, weil schlicht der Überblick über die 25 verschiedenen Codesysteme und deren Aufbau fehlt. Eine Vereinheitlichung der Codes würde eine wesentliche Erleichterung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedsländern darstellen.

Artikel 24

Die Regelung zum Umgang mit **Zertifikaten** und deren Handhabung durch verschiedene Zertifizierer begrüßen wir im Kern. Vor einer Verabschiedung müssen die Detailauswirkungen jedoch nochmals eingehend überprüft und diskutiert werden.

Problematisch ist, dass die Zertifikate durch die Behörden vergeben würden, diese jedoch keine Qualitätsstandards und deren Kontrolle (z.B. ISO 65) anwenden müssten.

Artikel 25

Hier wird geregelt, dass die zuständige Behörde bei Feststellung „einer **Unregelmäßigkeit**“ dafür Sorge tragen muss, dass die betroffene Partie oder Erzeugung nicht verwendet wird“. Dadurch droht eine sehr undifferenzierte Vorgehensweise von Seiten der Behörden beim Vorliegen „einer Unregelmäßigkeit“. Es müsste viel stärker differenziert werden, wann eine Meldung zu erfolgen hat, welche Mängel vorliegen und ob diese Mängel eine solche Konsequenz überhaupt rechtfertigen können. Diese Formulierungen müssen entweder verworfen werden oder bedürfen einer intensiven Nachbesserung. In Ziffer 2 wird zwar festgestellt, „die Mitteilungsebene ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig“. Dies verhindert jedoch nicht, dass u.U. Bagatellfälle, die einer schlichten zu überprüfenden Nachbesserung oder Abstellung bedürften, trotzdem bis zu obersten Behörden hochgetrieben werden könnten. Diese Formulierungen sind in dieser Form daher nicht akzeptabel.

Artikel 27

Wir begrüßen das Bestreben, die **Drittlandsregelungen** weiter zu entwickeln und die Anerkennung internationaler Standards zu regeln. Ob allerdings der **Codex Alimentarius** dafür der richtige Maßstab ist, oder ob es geeignetere Maßstäbe gibt, wie beispielsweise die IFO-AM-Richtlinien, muss eingehend diskutiert und sorgfältig geprüft werden. Um Verbrauchertäuschung auszuschließen, sollten aus Drittländern eingeführte Produkte das EU-Logo nicht tragen dürfen, da diese Produkte fälschlicherweise den Eindruck erwecken würden, als ob es sich um EU-Produkte handelt. Gegen einen einheitlichen Kontrollvermerk ist nichts einzuwenden. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass Importware den europäischen Standards entspricht, damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen und einem geschwächten Verbraucherschutz kommt.

Artikel 30

Grundsätzlich begrüßen wir eine systematische Erhebung bestimmter statistischer Daten. Es muss jedoch explizit geklärt werden, welche Daten zu erheben sind und vor allem wer die Lasten zu tragen hat. **Zusätzlicher nicht entlohnter Aufwand** für Unternehmen und Kontrollbehörden ist nicht tolerabel. Die Weitergabe ohnehin im Kontrollverfahren systematisch erhobener Daten, die für die Marktbeurteilung von Bedeutung sind, muss diskutiert werden.

Allgemeines

Die Möglichkeit zur **Teilbetriebsumstellung** muss in einem neuen Verordnungsentwurf generell ausgeschlossen werden.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de